

- 3.3 Auf Schadensersatz haftet Protection One - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Regelungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Protection One bis zur Höhe der jeweils in Ziffer 3.2 genannten Beträge ebenfalls gemäß den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus haftet Protection One bei einfacher Fahrlässigkeit (vorbehaltlich eines mildereren gesetzlichen Haftungsmaßstabs, z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Protection One jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 3.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Protection One nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Protection One einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat und nicht für etwaige Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3.5 Der Haftungsanspruch erlischt, wenn ihn der Vertragspartner Protection One nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des schadensbringenden Ereignisses schriftlich anzeigt. Lehnt Protection One die Haftungsübernahme ab, verfällt der Anspruch, wenn der Vertragspartner ihn nicht innerhalb von weiteren 2 Monaten nach Zugang der Ablehnung bei ihm gerichtlich geltend macht.
- 3.6 Die gesetzlichen Beweislastregeln werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

4. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 4.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Düsseldorf. Protection One ist berechtigt, den Vertragspartner abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 4.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Verträge und Rechtsbeziehungen, die unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Protection One und Dritten eingegangen werden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser AGB gewollt hätten, sofern sie bei Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt auch im Fall von Regelungslücken in diesen AGB.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Technik und Materialien sowie Werk- und Wartungsleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB Technik“) gelten für sämtliche Angebote und Verträge, welche die Unternehmen der Protection One GmbH zum Verkauf von Sicherheitstechnik und Materialien oder Beauftragung im Zusammenhang mit Sicherheitstechnik stehender Werkleistungen (Montage, Wartung, Instandhaltung, etc.) tätigen.
- 1.2 Im Falle des Vertragsschlusses gelten die einzelnen Bestandteile in folgender Reihenfolge:
 1. die Auftragsbestätigung bzw. die jeweilige Individualvereinbarung nebst Leistungsverzeichnis und sonstigen Anlagen;
 2. diese AGB;
 3. die allgemein anerkannten Regeln der Technik (hierunter fallen unter anderem die einschlägigen Normen nach VdS, DIN, VDE, EN, TRA, UVV, BGR, BetrSichV, etc.)
 4. einschlägige gesetzliche Regelungen.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als Protection One der Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch, wenn Protection One in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen und Kostenvoranschläge, werden - außer bei ausdrücklicher Vereinbarung - nicht Vertragsbestandteil. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen werblichen Unterlagen enthaltenen Angaben zu Produkteigenschaften sowie zu Maßen, Gewichten und sonstigen für die übliche Verwendung nicht relevanten Leistungsdaten sowie die Abbildungen stellen unverbindliche Produktinformationen und keine Beschaffenheitsangaben dar.
- 2.2 Informationen und Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen von Protection One sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.
- 2.3 Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Genauigkeit seiner in der Bestellung angegebenen Daten, die von Protection One benötigt werden, allein verantwortlich. Im Falle eines Technikkaufes ist der Auftraggeber verpflichtet, Protection One unverzüglich zu informieren, falls die erworbene Technik zum Export bzw. zur Ausfuhr bestimmt sein sollte.
- 2.4 Ein von Protection One durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommener Auftrag des Auftraggebers kann von diesem nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Protection One und unter der Bedingung storniert oder aufgeschoben werden, dass der Auftraggeber Protection One in vollem Umfang für Kosten, Gebühren und Auslagen, die Protection One in Folge der Stornierung oder Aufschiebung entstehen, schadlos hält. Dies gilt ebenso für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag für Verkauf und Installation von Sicherheitstechnik bereits unterzeichnet hat.
- 2.5 Protection One behält sich vor, bei Vertragserfüllung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Kaufsache als sachdienlich erweisen. Protection One wird den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich informieren. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, der der vollständigen oder teilweisen Durchführung der technischen Änderungen entgegensteht, kann der Auftraggeber der Vornahme der technischen Änderungen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Information von Protection One schriftlich unter Angabe des Grundes widersprechen. Liegt ein wirksamer Widerspruch des Auftraggebers vor, besteht für Protection One die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sollte durch die Änderungen eine Preis-anpassung erforderlich werden, gilt Ziffer 9.2 entsprechend.

3. Lieferung, Lieferzeit & Gefahrübergang

- 3.1 Vereinbarte bzw. angebotene Liefer- und Leistungstermine oder Fristen beruhen auf Schätzungen und sind nur dann verbindlich, wenn diese von Protection One ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Ausführungs- bzw. Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Zugangs des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags beim Auftraggeber, falls dieser nicht vorliegen sollte, mit dem Tage der vorbehaltlosen Auftragsbestätigung von Protection One beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Auftraggeber zu erbringen

hat. Protection One ist berechtigt, die Lieferfrist zu verlängern, wenn diese aufgrund einer Handlung, Unterlassung oder Verzögerung seitens des Auftraggebers nicht eingehalten werden kann.

- 3.2 Protection One ist zu für den Auftraggeber eigenständig verwendbaren Teilleistungen berechtigt. Sie sind gesondert zu bezahlen, soweit es dem Auftraggeber nicht unzumutbar ist.
- 3.3 Vorbehalt der Selbstbelieferung. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den oder die Zulieferer von Protection One, allerdings nur sofern Protection One den Umstand, dass der Zulieferer Protection One nicht beliefert, nicht zu vertreten hat und Protection One ein kongruentes Deckungsgeschäft mit ihrem Zulieferer abgeschlossen hatte und die nicht ordnungsgemäße oder ausbleibende Selbstbelieferung nicht vorhersehbar, nicht mit zumutbarem Einsatz von Protection One behoben werden kann und nicht nur vorübergehend ist. Protection One wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte die von Protection One geschuldete Technik nicht verfügbar sein. Eine von dem Auftraggeber bereits erbrachte Gegenleistung wird Protection One in diesem Falle unverzüglich zurückerstatten.
- 3.4 Gefahrübergang. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferung und Versand ab Betriebsstätte von Protection One zu Lasten und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend, wenn von der Betriebsstätte eines Dritten geliefert wird (sog. Streckengeschäft). Wenn die Leistung oder Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Maßgeblich hierfür ist die Absendung einer Mitteilung von Protection One an den Auftraggeber, in der Protection One ihre Versandbereitschaft mitteilt. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen von Protection One hat der Auftraggeber zu tragen.
- 3.5 Untersuchungs- und Rügepflicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Technik unverzüglich nach Lieferung bzw. Beendigung der Montage/Wartung zu untersuchen und erkennbare Mängel, Transportschäden, Fehllieferungen und Fehlmengen gegenüber Protection One innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Lieferung schriftlich zu rügen. Geschieht dies nicht, gelten die Waren als geliefert und abgenommen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Entdeckung schriftlich gegenüber Protection One zu rügen. Andernfalls gelten die Waren als genehmigt, es sei denn Protection One hat die Mängel arglistig verschwiegen. Zurückgewiesene Waren sendet der Auftraggeber auf eigene Kosten an Protection One zurück.
- 3.6 Eigentumsvorbehalt. Protection One behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind Rechte stets nur vorläufig und durch Protection One frei widerruflich eingeräumt. Für verkaufte Software gilt: Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Protection One erlischt das Recht des Auftraggebers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigte Programmkopien müssen gelöscht werden.

4. Leistungsumfang und Vertragsdurchführung

(nur anwendbar, soweit Montage und weitere Werkleistungen beauftragt werden)

- 4.1 Protection One übernimmt die sich aus dem Vertrag ergebende Leistungen. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Leistungsverzeichnis. Die Anzahl der installierten Technikkomponenten kann von den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung entsprechend den Erfordernissen vor Ort geringfügig abweichen. Dies hat keine Auswirkung auf das vereinbarte monatliche Entgelt, solange die Abweichung nicht mehr als 10 % der gesamten Anzahl der Melder und Signalgeber ausmacht. Verlangt Protection One eine Erhöhung der Vergütung, so hat Protection One dem Auftraggeber die über 10 % hinausgehende Abweichung nachzuweisen. Verlangt der Auftraggeber aufgrund einer mengenmäßigen Abweichung eine Ermäßigung der Vergütung, so obliegt Protection One im Bestreitensfall der Nachweis, dass die Abweichung geringer als 10 % ist.
- 4.2 Forderungen nach Anpassungen und Ergänzungen der Leistungen. Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung kann jede Partei angemessene Anpassungen und/oder Ergänzungen der Leistungen durch diesbezügliche schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei fordern. Sollten diese Anpassungen und/oder Ergänzungen nach Ansicht von Protection One eine Anpassung der Vergütung oder dieser Vereinbarung erfordern, hat Protection One den Auftraggeber von diesen erforderlichen Anpassungen der Vergütung zu unterrichten. Die Parteien haben in gutem Glauben über sämtliche geforderte Anpassungen und/oder Ergänzungen der Leistungen, der Vergütung oder dieser Vereinbarung zu verhandeln. Damit Änderungen der Leistungen, Vergütung und/oder dieser Vereinbarung verbindlich für die Parteien sind, müssen sämtliche Anpassungen und/oder Änderungen schriftlich mit einem bevollmächtigten Ansprechpartner der betreffenden Partei vereinbart werden. Wird keine solche Vereinbarung erzielt, bleiben die Leistungen, Vergütung und diese Vereinbarung unverändert. Zum Zwecke der Klarheit sei darauf hingewiesen, dass die Protection One Mitarbeitenden, welche die Leistungen erbringen, nicht dazu berechtigt sind, Anpassungen und/oder Ergänzungen der Leistungen zu akzeptieren. Protection One ist berechtigt, diese Vereinbarung so abzuändern, dass eine Einhaltung der staatlichen Anweisungen, Anordnungen, Regeln und Gesetze - welche für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen gelten - gewährleistet ist. Solche Abänderungen gelten als vom Auftraggeber akzeptiert, es sei denn es wird ihnen ausdrücklich schriftlich binnen 5 Werktagen nach ihrer Mitteilung widersprochen. Im Falle eines Widerspruchs ist Protection One berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund gemäß nachstehendem Ziffer 15.3 zu kündigen.
- 4.3 Die im Vertrag festgelegten Arbeiten an den sicherheitstechnischen Anlagen des Auftraggebers erfolgen durch anlagenspezifisch ausgebildetes, mit geeigneten Prüfmitteln ausgerüstetes Personal von Protection One. Die Arbeiten werden während der Geschäftszeiten von Protection One nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.
- 4.4 Unterauftragnehmer. Protection One kann auf Unterauftragnehmer zurückgreifen, um einige oder alle Leistungen zu erbringen. Protection One übernimmt die Verantwortung für diese Unterauftragnehmer - vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen.

- 4.5 Protection One wird zusätzlich neben den vertraglich geregelten Terminen Arbeiten nach schriftlicher Beauftragung kostenpflichtig ausführen sowie Störungen, welche die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden und/oder ausschließen, nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich kostenpflichtig beseitigen. Hierfür sind alle dem Auftraggeber bekannt gewordenen Störungen und jede Abweichung zwischen Soll- und Ist-Zustand an den sicherheitstechnischen Anlagen an Protection One unverzüglich schriftlich zu melden. Dies gilt auch im Falle von Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Untergang der Geräte, sowie dann, wenn sich ein Dritter ein Recht an den Geräten anmaßt. Die Art der Störung ist jeweils nach bestem Wissen in der Meldung zu bezeichnen, z.B. durch Angabe des gestörten Bereiches. Protection One wird unverzüglich nach Entgegennahme der Störungsmeldung durch den Auftraggeber, spätestens jedoch Innerhalb von 24 Stunden, mit der Bearbeitung der Meldung beginnen. Bei VdS attestierten Anlagen gelten abweichend hierzu die jeweils gültigen VdS-Richtlinien. Gleiches gilt, sofern sich aus einschlägigen DIN-Normen abweichende und/oder ergänzende Regelungen ergeben.
- 4.6 Da während der Arbeiten die Schutzfunktionen der Anlagen nicht vollumfänglich gegeben sind, obliegt es dem Ermessen des Auftraggebers, geeignete Ersatzmaßnahmen zur Objektsicherung auf Ihre Kosten zu veranlassen. Protection One bemüht sich, Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren.
- 4.7 Ausrüstung. Sämtliche Ausrüstung, Software, Materialien und/oder Dokumentationen, die von Protection One bereitgestellt werden, bleiben stets Eigentum von Protection One, sofern zwischen den Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.8 Sofern nach Durchführung der Arbeiten eine Abnahme erforderlich ist, gilt Ziffer 6 hierfür entsprechend.
- 4.9 Über die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung hinaus übernimmt Protection One keine Gesamtverantwortung für die Sicherheit des Standortes bzw. der Standorte oder die Verantwortung eines Sicherheitsberaters. Somit ist die Zusicherung eines Erfolges, wie z.B. der Verhinderung von Verlust oder Schäden, ausgeschlossen.

5. Installationsbezogene Pflichten

(nur anwendbar, soweit Montage beauftragt wird)

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Protection One sämtliche Gegenstände und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese für die ordnungsgemäße Ausführung ihrer technischen Werkleistung benötigt.
- 5.2 Der genaue Installationszeitpunkt - ggf. auch aufgeteilt auf mehrere Termine - wird individuell zwischen dem Auftraggeber und Protection One vereinbart (jeweils „Installationstermin“).

- 5.3 Sagt der Auftraggeber einen Installationstermin kurzfristig ab oder findet ein Installationstermin sonst aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht statt, hat Protection One gegen den Auftraggeber Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz bei Absage (i) 3 Werktage vor dem Installationstermin in Höhe von EUR 80,00, (ii) 2 Werktage vor dem Installationstermin in Höhe von EUR 160,00, (iii) 1 Werktag vor dem Installationstermin in Höhe von EUR 240,00 und (iv) am gleichen Tag oder bei Nicht-Stattdfinden des Installationstermins ohne Absage in Höhe von EUR 320,00 - wobei die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens durch Protection One nicht ausgeschlossen ist. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden bei Protection One entstanden ist. Gesetzliche Kündigungsrechte von Protection One bleiben unberührt.
- 5.4 Die Installation, der vom Auftraggeber bestellten Technikkomponente erfolgt entsprechend der objektbezogenen Vorgaben. Solche können sich aus einer Baugenehmigung, einem Brandschutzkonzept, aus dem Arbeitsschutzrecht, aus versicherungsvertraglichen oder mietvertraglichen Auflagen oder aus sonstigen gesetzlichen Vorgaben bzw. Regeln der Technik ergeben. Der Auftraggeber steht in der Verantwortung, derartige Vorgaben zu ermitteln und Protection One zu benennen bzw. nachzuweisen, damit diese von Protection One in der jeweiligen Leistungsbeschreibung umgesetzt und berücksichtigt werden können. Der Auftraggeber versichert, dass andere als die von ihm benannten und nachgewiesenen Vorgaben nicht bestehen. Vor Aufnahme der Installationsarbeiten hat der Auftraggeber die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen oder Anlagen in den vorgenannten Räumen/Bereichen zu bezeichnen.
- 5.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Protection One auf besondere Gefahren und Hindernisse (z. B. vorhandene Leitungsführungen oder Rohrsysteme) sowie etwaige vorhandene Rettungseinrichtungen hinzuweisen und gegebenenfalls dazu existierende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Der Umfang der vorzunehmenden technischen Installationen wird jeweils zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Zeichnungen oder Skizzen dienen hierbei zur besseren Anschaulichkeit der eingesetzten Technik. Es werden hierbei keine definierten Wirkungsbereiche bzw. keine definierte Wirkungsweise der eingesetzten Technik dargestellt.
- 5.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Installation der vorbezeichneten technischen Anlagen bautechnischen Voraussetzungen gemäß den Anforderungen von Protection One zu schaffen.
- 5.8 Für Folgekosten (z.B. für eine Hubarbeitsbühne bei Arbeitshöhen größer 3,5m), die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber Erweiterungen am Standort vornimmt, ohne Protection One davon in Kenntnis zu setzen, haftet der Auftraggeber. Dies gilt sowohl für die Installation als auch für Wartung, Instandhaltung sowie Demontagen.
- 5.9 Ebenso werden im Rahmen der Installationsarbeiten festgestellte notwendige bauliche Zusatzleistungen vom Auftraggeber nach Mitteilung kurzfristig ausgeführt. Eventuelle mit den bauseitigen Veränderungen verbundene öffentlich-rechtliche Genehmigungen wird der Auftraggeber seinerseits einholen. Protection One wird den Auftraggeber dabei unterstützen und diesem die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

- 5.10 Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Schnittstellen zu seinen bereits bestehenden Systemen, zur Verfügung zu stellen. Soweit die von den Auftraggebern verwendeten Systeme nicht kompatibel sind, wird der Auftraggeber Protection One die für die notwendige Anpassung der Systeme entstehenden Mehrkosten erstatten.
- 5.11 Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass Protection One oder von dieser eingesetzte Dritte jederzeit die Möglichkeit hat/haben, das Objekt zur Durchführung erforderlicher Arbeiten zu betreten.
- 5.12 Der Auftraggeber wird auch nach Installation der Anlagen durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Zurückschneiden von Astwerk, Reinigung der Zufahrtsbereiche, ausreichende Objektbeleuchtung usw.) sicherstellen, dass durch objektspezifische Einflüsse die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen von Protection One nicht beeinträchtigt wird. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen und erkennt an, dass aufgrund von Witterungsverhältnissen eine Videoüberwachung beeinträchtigt sein kann.
- 5.13 Mit der Installation der Anlagen verbundene Wanddurchbrüche/Bohrlöcher u.a. sind, soweit zumutbar und/oder mit geringem Kostenaufwand verbunden, von Protection One nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen bzw. zu schließen. Ferner hat Protection One die optisch erkennbaren technischen Anlageteile (Unterverteilungen/Kabelführungen/Kabel) zu entfernen, soweit deren Ausbau für Protection One im Falle der Auftragsbeendigung nach deren Bewertung nicht zu kostenintensiv und damit unrentabel wäre. Im Rahmen der Installation oder des Rückbaues entstehende optische Abweichungen (z.B. ausgebleichene Farbe oder Tapete) sind Protection One nicht zuzurechnen.
- 5.14 Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die von Protection One installierten technischen Komponenten stets ausreichend mit Strom versorgt werden und soweit erforderlich, die für die auszuführenden Leistungen notwendigen Telekommunikations- und sonstigen Anschlüsse, Protection One zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Versorgung der technischen Installationen verbundenen Betriebskosten trägt der Auftraggeber unmittelbar.
- 5.15 Die von Protection One installierten Produkte sind entsprechend den einschlägigen DIN EN Normen gegen Überspannungen durch einen Feinschutz gesichert und geprüft. Die Norm setzt voraus, dass auch bauseits ein entsprechender Überspannungsschutz (Grobschutz, Erdungs- und Potentialausgleichsmaßnahmen) vorhanden ist; die bauseitigen Voraussetzungen liegen im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass fehlender oder unvollständiger Überspannungsschutz ein erhöhtes Ausfallrisiko beim Auftreten von Überspannung bedeutet, für das Protection One keine Verantwortung und Haftung übernehmen kann.
- 5.16 Die Installation der technischen Anlagen wird Protection One auf Basis der allgemein anerkannten Richtlinien der Technik ausführen.
- 5.17 Während der Vertragslaufzeit wird Protection One eine Anpassung der technischen Anlage an zwischenzeitliche technische Entwicklungen vornehmen, soweit die Vertragsparteien zuvor eine entsprechende Vereinbarung verbunden mit einer Anpassung des Preises an die zusätzlichen Investitionen abschließen.

6. Abnahme

- 6.1 Vor Inbetriebnahme durch Protection One installierten Komponenten überzeugt sich der Auftraggeber von der einwandfreien Funktion der erfolgten Installationen durch eine Abnahme. Die Fertigstellung zeigt Protection One dem Auftraggeber schriftlich an.
- 6.2 Der Auftraggeber bestätigt die vertragsgerechte Lieferung, Installation und Funktion der Anlage/Melder durch Unterzeichnung eines Servicesberichtes. Der Abnahme der Leistung steht es gleich, wenn der Auftraggeber nach Abschluss der technischen Arbeiten nicht innerhalb von 7 Tagen die Mangelhaftigkeit rügt.
- 6.3 Protection One kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

7. Wartung/Instandhaltung

(nur anwendbar, soweit eine Wartungsleistung beauftragt wird)

- 7.1 Vereinbarungsgemäß übernimmt Protection One auch die regelmäßige Wartung (Inspektion und Instandhaltung) der Technikkomponente nach Maßgabe dieser AGB und der für diese Technikkomponente einschlägigen technischen Normen.
- 7.2 Inspektion. Protection One wird während der Laufzeit dieses Vertrages die Technikkomponente in regelmäßigen Abständen einer eingehenden Funktionsprüfung unterziehen. Näheres zur Inspektion ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 7.3 Instandhaltung. Sollte sich bei der Wartung ein Mangel herausstellen, wird Protection One die für dessen Beseitigung notwendigen Arbeiten durchführen und erforderlichenfalls Verschleißteile auf eigene Materialkosten austauschen. Arbeitskosten hierfür werden dem Auftraggeber durch Protection One (sofern nicht ein Fall der Sachmängelgewährleistung vorliegt) gesondert in Rechnung gestellt, soweit die Arbeitszeit zur Behebung des Mangels die übliche Wartungszeit überschreitet. Kosten einer ggf. erforderlichen Neuanschaffung einzelner Komponenten der Überwachungsanlage trägt der Auftraggeber - vorbehaltlich der Sachmängelgewährleistung (vgl. auch Ziffer 11) - selbst. Dies gilt auch, wenn Protection One die Beschaffung von Ersatzteilen unmöglich ist, bzw. dies mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall ist Protection One berechtigt, die Anlage durch teilweisen Umbau instand zu setzen. Dies setzt die Annahme eines dem Auftraggeber zuvor unterbreiteten Angebotes voraus. Sind die vom Auftraggeber für einen solchen Umbau zu tragenden Kosten größer als 15% des Kaufpreises der Anlage, so steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zur Verfügung, es sei denn, Protection One übernimmt die entsprechenden Mehrkosten. Näheres zu den Instandhaltungsleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

- 7.4 Wartungsprotokoll. Durchführung und Ergebnisse der Wartungsleistungen werden in einem Prüfbericht (Wartungsprotokoll) und dem Betriebsbuch dokumentiert. Der Auftraggeber hat die jeweiligen Eintragungen gegenzuzeichnen.
- 7.5 Wartungsumfang. Außerhalb der Wartungsintervalle notwendige Wartungsarbeiten werden auf Anforderung des Auftraggebers auf dessen Kosten (sofern nicht ein Fall der Sachmängelgewährleistung vorliegt) entsprechend Ziffer 11 durchgeführt.
- 7.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle durch das jeweilige Landesrecht vorgeschriebenen technischen Prüfungen durch Prüfsachverständige bzw. Feuerwehrleute auf eigene Veranlassung und Kosten durchführen zu lassen, soweit solche in Bezug auf die installierte Anlage vorgegeben sind (z.B. bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen). Protection One wird den Auftraggeber auf die zu beachtenden Prüfintervalle hinweisen.

8. Obliegenheiten des Auftraggebers

- 8.1 Kooperation. Der Auftraggeber hat jederzeit mit Protection One zu kooperieren, um es Protection One zu ermöglichen, die Leistungen unter den bestmöglichen Bedingungen zu erbringen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt darauf, dass der Auftraggeber Folgendes bereitstellt: (i) eine sichere, gesunde Arbeitsumgebung für das Protection-One-Personal gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, (ii) sämtliche relevanten Informationen, Zugänge und Hilfeleistungen, die Protection One vernünftigerweise benötigt, um die Leistungen ohne Unterbrechung durchzuführen und (iii) unverzügliche Benachrichtigung über alles, was die Sicherheit, Risiken oder Verpflichtungen von Protection One im Rahmen dieser Vereinbarung beeinträchtigen könnte oder was voraussichtlich zu einer Erhöhung der Kosten von Protection One für die Erbringung der Leistungen führt.
- 8.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gem. des vor genannten Absatzes nicht nach, gelten die Regelungen gem. Ziffer 10.8 analog.
- 8.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass vor Nutzung bzw. Anwendung der Technik ggf. entsprechende Schulungen - soweit notwendig und gefordert von geltenden Bestimmungen und den branchenüblichen Industriestandards abzuschließen sind. Er gewährleistet, dass sämtliche Technik ordnungsgemäß installiert, überprüft, gewartet und genutzt wird in Übereinstimmung mit den für die Technik anwendbaren Produktanweisungen und soweit vorhanden, mit sonstigen Regelungen, die auf die jeweilige Technik anzuwenden sind, etwa den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einschließlich der rechtlichen Bestimmungen bezüglich Hygiene und Schutz an Arbeitsplätzen. Der Auftraggeber wird Protection One von Kosten, Ansprüchen, Handlungen oder Haftungen, die auf die Nichteinhaltung dieser Punkte durch den Auftraggeber oder auf andere Gründe, verursacht durch die Bereitstellung der Technik durch den Auftraggeber an Dritte oder die Nutzung der Technik durch andere zurückzuführen sind, freistellen.

- 8.4 Der Auftraggeber wird sich mit etwaigen Beschwerden nicht an das eingesetzte Personal, sondern ausschließlich an die Bereichsleitung bzw. den Objektverantwortlichen von Protection One wenden.
- 8.5 Sollte eine Verlegung der Anlage geplant sein, so hat der Auftraggeber dies Protection One spätestens einen Monat vorab schriftlich mitzuteilen. Protection One wird nach Eingang der Verlegungsmitteilung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen dem Auftraggeber mitteilen, ob hinsichtlich des Vertrages das vorgenannte Fortführungsinteresse besteht. Bei fehlendem Fortführungsinteresse endet der Vertrag mit dem Zeitpunkt der Verlegung der Anlage. Besteht Vertragsfortführungsinteresse seitens Protection One und wird durch die Verlegung der Instandhaltungsaufwand beeinflusst, ist Protection One berechtigt, eine neue, den Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen.
- 8.6 Sanktionen. Der Auftraggeber versichert, dass er nicht auf einer Sanktionsliste steht und weder direkt noch indirekt von einer Person oder einem Unternehmen, das auf einer Sanktionsliste steht, kontrolliert wird oder in deren Eigentum steht. „Eigentum“ und „Kontrolle“ richten sich hierbei nach der Definition der jeweiligen Sanktion oder offiziellen Verfahrensanweisungen zu diesen Sanktionen.
- 8.7 Der Auftraggeber versichert, dass er, ohne entsprechende Erlaubnis einer zuständigen Stelle (soweit zulässig), weder direkt noch indirekt Aktivitäten vornimmt, welche durch Sanktionen (d.h. ökonomische oder finanzielle Sanktionen, Embargos oder andere gleichgelagerte Maßnahmen die durch die Europäische Union, deren Mitgliedsstaaten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Behörden (inkl. dem Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen (OFAC), dem Außenministerium (US Department of State), dem Wirtschaftsministerium (US Department of Commerce) und dem Finanzministerium (US Department of Treasury) oder gleichgelagerten anderen Regulierungsstellen anderer Staaten, die für diesen Vertrag relevant sind, verhängt, verwaltet oder erzwungen werden in ihrer jeweils gültigen Fassung) geahndet.

9. Vergütung

- 9.1 Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung richtet sich nach der zugrundeliegenden Auftragsbestätigung bzw. der jeweiligen Individualvereinbarung sowie den dazugehörigen Anlagen. Die vereinbarte Vergütung beruht auf der zur Zeit des Vertragsabschlusses vereinbarten Berechnungsgrundlage. Eine Änderung der Vergütung gem. Ziffer 9.2 bleibt vorbehalten.
- 9.2 Anpassungen der Vergütung. Bei wiederkehrenden Leistungen passt sich die Vergütung der Entwicklung des Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte (einsehbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html) an. Die Anpassung erfolgt rückwirkend innerhalb des ersten Kalendermonats zum 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Sie bemisst sich nach der Höhe der durchschnittlichen prozentualen Entwicklung des vorbezeichneten Indexes in den vorangegangenen 12 Kalendermonaten. Darüber hinaus sind die Parteien während der Laufzeit dieser Vereinbarung jederzeit zur Anpassung der Vergütung bzw. des Preisverzeichnisses nach billigem Ermessen berechtigt, wenn sich die Kosten für die Erbringung der Leistungen in einem der folgenden Kostenblöcke nachweislich im

Verhältnis über die zuletzt vorgenommene Indexanpassung hinaus ändern: (i) Veränderung der lohngebundenen oder lohnbezogenen Kosten (ii) oder gestiegene Kosten in Verbindung mit Autos oder anderen bereitgestellten Geräten, (iii) Veränderung der Kosten in Verbindung mit Lieferanten, soweit Protection One diese nicht veranlasst hat, (iv) Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Leistung gelten. Protection One wird dem Kunden auf Anfrage die betroffenen Kostenblöcke prozentual aus- und die Anpassung nachweisen. Die von Protection One angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer sowie zzgl. anderer geltender Steuern oder Abgaben. Beim Kaufvertrag verstehen sich die Preise zudem ab Werk bzw. ab Lager. Verpackung, Transport, Transportversicherung und Montage sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder in der Auftragsbestätigung mitgeteilt wurde, nicht im Preis enthalten. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Technik auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Ist der Auftraggeber Verbraucher, steht ihm das Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen, sofern die Preiserhöhung über 5 % p. a. liegt. Die Geltendmachung des Lösungsrechtes, ist innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung schriftlich gegenüber Protection One zu erklären.

10. Rechnungslegung & Zahlungsbedingungen

- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart, stellt Protection One die Leistungen bei langfristig beauftragt, wiederkehrenden Leistungen monatlich im Voraus in Rechnung. Im Übrigen werden 30 % des Auftragswertes bei Auftragserteilung, 30 % des Auftragswertes bei Beginn der Installationsarbeiten, 30 % des Auftragswertes bei Erreichen der gemäß Anlagenbeschreibung oder Leistungsverzeichnis hierfür definierten Bauphase und der Restbetrag von 10 % nach Fertigstellung der Installationsarbeiten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 10.2 Eigentumsvorbehalt: Protection One behält sich das Eigentum an der Sicherheitstechnik insgesamt bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
- 10.3 Erfolgt keine Montage kann die gesamte Vergütung ab Gefahrübergang in Rechnung gestellt werden.
- 10.4 Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form an eine durch den Auftraggeber zu benennende E-Mail-Adresse. Unbeschadet kann eine Rechnungsteilung durch Protection One weiterhin auch in Papierform erfolgen.
- 10.5 Verzugszinsen werden gem. § 288 BGB auf Beträge aufgeschlagen. Außerdem kann Protection One vom Auftraggeber die bei einer Rücklastschrift jeweils entstehenden Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr verlangen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00€ netto zzgl. der gesetzlichen USt. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass geringere oder keine Bearbeitungskosten entstanden sind.
- 10.6 Der Auftraggeber muss Protection One schriftlich über jedwede Streitigkeit bezüglich des Rechnungsbetrags innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Rechnungsdatum benachrichtigen; andernfalls gelten sämtliche Streitigkeiten als erledigt. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, die in Verbindung mit dem Erhalt von fälligen Zahlungen, für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen stehen können (Bankgebühren

etc.). Für den Fall, dass Protection One Klage erheben oder Inkassodienste einleiten muss, um Beträge einzuziehen, die Protection One im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldet werden, erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, die Anwaltsgebühren und anderen Klage- und Inkassokosten zu bezahlen.

- 10.7 Aussetzung. Im Falle eines Zahlungsverzugs kann Protection One die Durchführung der im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen aussetzen, und zwar nach einer mindestens zehn (10) Tage zuvor erfolgten schriftlichen Mitteilung. Die Aussetzung entbindet den Auftraggeber von keinerlei Verpflichtungen, die er gemäß dieser Vereinbarung hat.
- 10.8 Pauschalierter Schadensersatz. Im Falle der Zurückhaltung der Leistung kann Protection One für deren Dauer Schadenersatz in Höhe von 30 % des für einen solchen Zeitabschnitts durchschnittlich gezahlten, auf die eingestellte Leistung entfallenden Entgelts verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Protection One vorbehalten; es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, nachzuweisen, dass Protection One ein Schaden nicht oder nicht in der vorgenannten Höhe entstanden ist.
- 10.9 Sofortige Barzahlung. Im Falle einer Nichtzahlung aufgrund von Liquiditätsproblemen seitens des Auftraggebers kann Protection One die weitere Durchführung der Leistungen an die Bedingung knüpfen, dass für die bereits erbrachten Leistungen (unabhängig davon, ob diese bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht) und/oder für die noch zu erbringenden Leistungen eine sofortige Barzahlung/Vorkasse zu erfolgen hat.
- 10.10 Lastschrift. Im Falle der Lastschrifteinzugsermächtigung wird Protection One den Bankeinzug zum vereinbarten Zahlungsziel anweisen. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis und erkennt dies als Information im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens an. Auf eine separate Vorausinformation im Wege des Lastschriftverfahrens wird verzichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die störungsfreie Abbuchung der Entgelte sicherzustellen. Jede Änderung der Bankverbindung muss Protection One spätestens 30 Tage vor Fälligkeit des monatlichen Entgelts schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.11 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der Protection One aus dem Vertrag nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen berechtigt.

11. Gewährleistung

- 11.1 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind zunächst auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Protection One wählt, ob sie die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Bei verzögerter, verweigerter oder mehrmals misslungener Nacherfüllung bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder das Recht zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) unberührt. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche.
- 11.2 Protection One ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung für den Erwerb der Anlage/Geräte bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

- 11.3 Der Auftraggeber hat Protection One die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Technikkomponente zu Prüfungszwecken zu übergeben. Eine Rücksendung der Waren ist nur mit Zustimmung des Verkäufers zu tätigen.
- 11.4 Prüf- und Transportkosten kann Protection One vom Auftraggeber ersetzt verlangen, soweit ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen vorliegt, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- 11.5 Die Gewährleistungsrechte verjähren nach zwei (2) Jahren; handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, verjähren die Gewährleistungsrechte nach einem (1) Jahr. Für Arbeiten an baulichen Anlagen aller Art beträgt die Verjährungsfrist 5 (fünf) Jahre. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Protection One sowie (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11.6 Die Gewährleistungsrechte gegenüber Protection One stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht an Dritte abtretbar.
- 11.7 Bei gebrauchten Waren ist eine Gewährleistungspflicht von Protection One ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1 Haftung für Verluste. Protection One haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von Protection One für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, ist auf die in Ziffer 14 aufgeführten Summen begrenzt.
- 12.2 Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt Protection One keine Haftung.
- 12.3 Protection One haftet in den Fällen eines durch Wartungsarbeiten von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten entstandenen Schadens nicht, soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.
- 12.4 Benachrichtigungsfristen für Forderungen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Protection One als Versicherungsnehmerin eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, nach Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit der Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. Deshalb hat der Auftraggeber Protection One über sämtliche aus den Dienstleistungen entstehende Forderungen angemessen detailliert und schriftlich binnen dreißig (30) Tagen ab dem

Datum, an dem der Auftraggeber das zu dieser Forderung führende Ereignis bemerkt (oder vernünftigerweise hätte bemerken sollen), zu benachrichtigen; kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die aufgrund von verspäteter Meldung nicht durch den Versicherer reguliert werden, kann der Auftraggeber nicht geltend machen.

- 12.5 Unberührt von den Regelungen unter Ziffer 12 bleibt die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Haftung wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie eine etwaige zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.6 Regress. Soweit die Schadenersatzhaftung von Protection One ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von Protection One.

13. Ansprüche Dritter

- 13.1 Schadloshaltung. Der Auftraggeber hat Protection One von sämtlichen und gegen sämtliche Verluste freizustellen und schadlos zu halten, die Protection One möglicherweise infolge von oder in Verbindung mit der Durchführung der Leistungen entstehen oder aufgrund derer Ansprüche gegen Protection One durch Dritte erhoben werden, es sei denn diese Verluste ergeben sich aus einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung seitens Protection One, ihrer Mitarbeitenden, ihrer Vertreter oder ihrer Unterauftragnehmer.
- 13.2 Sofern es sich um den Verkauf und die Installation von Software handelt, ist Protection One und ihre Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software und der damit verbundenen Leistungen durch den Auftraggeber beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Der Auftraggeber unterrichtet Protection One unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Auftraggeber wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen oder nur im Einvernehmen mit Protection One führen.

14. Versicherung

Versicherung. Protection One unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen

€ 1.000.000,00	bei Personenschäden
€ 250.000,00	bei Sachschäden
€ 12.500,00	bei Vermögensschäden
€ 15.000,00	bei Abhandenkommen bei abhandenkommen bewachter Sachen

Die vorstehend aufgeführten Deckungssummen nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend, um objekt- und vertragstypische Risiken abzudecken. Der Auftraggeber kann von Protection One den Nachweis über den Abschluss und Bestand einer Haftpflichtversicherung verlangen. Soweit der Auftraggeber später höhere als die in Ziffer 14 genannten Deckungssummen für erforderlich erachtet,

wird diese Protection One informieren; Protection One wird - gegebenenfalls gegen Erhöhung des Entgelts - eine Erhöhung der versicherbaren Deckungssummen vereinbaren. Ansonsten wird der über die vereinbarten Summen hinausgehende Schaden durch den Auftraggeber abgedeckt. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen vertraglich vereinbarten Leistung nicht in Zusammenhang stehen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Protection One als Versicherungsnehmerin nach den AHB eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit der Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen.

15. Laufzeit, Kündigung, Beendigung

- 15.1 Laufzeit. Sofern es sich um langfristig wiederkehrende Leistungen handelt, ergibt sich die Laufzeit aus der Auftragsbestätigung bzw. der jeweiligen Individualvereinbarung. Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung und ist der Auftraggeber ein Unternehmer so beträgt die Laufzeit zunächst vier (4) Jahre. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen verlängert sich der Vertrag anschließend automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr, bis sie von einer der Parteien mindestens drei (3) Monate im Voraus zum Jahrestag des Datums des Inkrafttretens schriftlich gekündigt wird. Soweit der Auftraggeber ein Verbraucher ist und es an einer Vereinbarung fehlt, beträgt Laufzeit zunächst zwei (2) Jahre. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann nach Ablauf der Festlaufzeit jederzeit durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende beendet werden.
- 15.2 Ordentliche Kündigung. Sofern es sich um langfristig wiederkehrende Leistungen handelt, ist Protection One jederzeit berechtigt den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 15.3 Außerordentliche Kündigung. Jede Partei kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von zehn (10) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen. „Wichtige Gründe“ für Protection One umfassen insbesondere und ohne Einschränkung: (i) sämtliche wesentlichen oder anhaltenden geringfügigen Verletzungen durch den Auftraggeber in Bezug auf seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung, (ii) wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlung eines Rechnungsbetrages oder eines Betrages, der einem Rechnungsbetrag entspricht, um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug ist (iii) die Kündigung oder eine wesentliche Abänderung einer Versicherungsdeckung von Protection One, die für die Vereinbarung relevant ist, (iv) eine Abänderung der geltenden Gesetze oder Vorschriften, die eine wesentliche Auswirkung auf die Verpflichtungen von Protection One im Rahmen dieser Vereinbarung hat oder zu einer wesentlichen Änderung dieser Verpflichtungen führt, (v) bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens o.ä. von oder gegen das Unternehmen gestellt wurde oder (vi) jedwede Handlung, Unterlassung oder jedwedes Verhalten des Auftraggebers, das nach angemessener Meinung von Protection One das Geschäft oder die Reputation von Protection One in Misskredit bringt oder bringen könnte. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Bezahlung aller Leistungen, die bis zum Beendigungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erbracht werden. Falls die Beendigung dieser Vereinbarung auf eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber zurückzuführen ist, hat der Auftraggeber Protection One sämtliche durch diese Verletzung entstehenden Schäden zu erstatten.

- 15.4 Sanktionen. Sofern die Leistungserbringung in Bezug auf Sanktionen ganz oder teilweise für Protection One ungesetzlich ist oder wird, dem Gesetz, Rechts- oder Durchführungsverordnungen widerspricht oder der Auftraggeber oder sein direkter oder indirekter Eigentümer auf einer Sanktionsliste geführt werden, ist Protection One berechtigt seine Leistung sofort einzustellen und/oder diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Die Parteien stimmen überein, dass Protection One im vorstehend genannten Fall keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Verluste oder Verzögerungen des Auftraggebers übernimmt.
- 15.5 Entbindung von der Leistungserbringung. Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist Protection One von allen weiteren Leistungserbringungen im Rahmen dieser Vereinbarung entbunden und darf den Standort (die Standorte) betreten und sämtliche Geräte, Materialien, Software und/oder Dokumente (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Abrufen und/oder Zerstören von elektronischen Dokumenten und Daten), die Protection One gehören, wieder abholen.
- 15.6 Schriftform. Eine jede Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform, d.h. E-Mail oder andere telekommunikativ übermittelte Erklärungen genügen in diesem Fall, abweichend von § 127 Abs. 2 BGB, nicht der Schriftform. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist. In diesem Fall reicht die Textform und die telekommunikative Übermittlung der Erklärung aus.

16. Befreiungsgründe

- 16.1 Höhere Gewalt (Force Majeure). Folgende Umstände gelten als Befreiungsgründe, wenn sie die Erfüllung dieser Vereinbarung verzögern oder behindern: sämtliche Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegen, wie z.B. Feuer, Krieg, Mobilmachung oder umfassende militärische Einberufung, Einziehung, Beschlagnahmung, Währungsbeschränkungen, Aufstände und innere Unruhen, Flugzeugentführungen oder Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Knappheit von Transportmitteln, allgemeine Knappheit von Materialien oder Personal, Streiks oder andere Formen von Arbeitskampf sowie Mängel oder Verspätungen bei Lieferungen durch Unterauftragnehmer, die durch einen in diesem Artikel genannten Umstand verursacht wurden.
- 16.2 Benachrichtigung. Diejenige Partei, die eine Befreiung gemäß Ziffer 16.1 beanspruchen möchte, hat die jeweils andere Partei unverzüglich über das Ereignis und über den Wegfall des betreffenden Umstands zu unterrichten.
- 16.3 Befreiungsfolgen. Kommt es durch höhere Gewalt zu einem Lieferungs- oder Leistungsverzug, ist der Termin für die Lieferung oder Leistung um den Verzugszeitraum oder wie einvernehmlich vereinbart zu verlängern. Im Falle der Nichtlieferung oder Lieferverzögerung durch Protection One besteht der einzige Rechtsbehelf des Auftraggebers darin, seine Bestellung schriftlich zu stornieren. Protection One ist daneben zur Unterbrechung oder zweckentsprechenden Umstellung der Leistungen in den o.g. Fällen berechtigt, sowie wenn die Fortführung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des von Protection One eingesetzten Personals führen würde. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ein Umstand nach Ziffer 16.1 zwar bei Vertragsschluss schon vorlag, Protection One zu diesem Zeitpunkt unter Abwägung aller Gegebenheiten aber

noch von einer Leistungsfähigkeit ausgegangen ist. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Auftraggeber anteilig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Sofern Befreiungsgründe den Auftraggeber daran hindern, seine Verpflichtungen zu erfüllen, hat der Auftraggeber Protection One die für die Sicherung und den Schutz des Standorts (der Standorte) entstandenen Kosten zu erstatten. Der Auftraggeber hat Protection One darüber hinaus die Kosten in Verbindung mit Personal, Unterauftragnehmern und Geräten zu erstatten, die - mit Zustimmung des Auftraggebers - für eine Wiederaufnahme der Leistungen bereitgehalten werden.

- 16.4 Beendigung in Verbindung mit Befreiung. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Vereinbarung hat jede Partei das Recht, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu beenden, wenn sich die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen aus einem der in Ziffer 16.1 dargelegten Befreiungsgründe um mehr als dreißig (30) Tage verzögert.

17. Vertraulichkeit & Datenschutz

- 17.1 Vertrauliche Informationen. Die Parteien haben sämtliche vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen in Verbindung mit diesem Vertrag offenbart werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn eine Offenbarung ist zum Zwecke der Erbringung der Leistungen und der Erfüllung anderer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages notwendig. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der offenbarenden Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände im Zusammenhang mit der Offenbarung von der empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind. Keine der Parteien hat im Rahmen dieses Vertrages eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf Informationen, die: (i) ohne Verletzung einer Verpflichtung aus dieses Vertrages öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich werden; (ii) sich vor dem Zeitpunkt der ersten Offenbarung im Rahmen dieses Vertrages bereits im Besitz der jeweils anderen Partei befanden; (iii) von der jeweils anderen Partei entwickelt werden, ohne dass diese dafür vertrauliche Informationen verwendet bzw. auf vertrauliche Informationen Bezug nimmt, die sie von der offenbarenden Partei erhalten hat; (iv) ohne Einschränkung von einem Dritten erhalten werden, von dem die jeweils andere Partei vernünftigerweise annehmen kann, dass es ihr freisteht, solche Informationen ohne die Verletzung einer Verpflichtung gegenüber der offenbarenden Partei bereitzustellen; (v) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei offenbart werden; oder die (vi) infolge einer Anordnung oder Anforderung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde offenbart werden.
- 17.2 Datenschutz. Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Protection One und ggf. mit ihr verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG neue Fassung und der DSGVO erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von Protection One mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beauftragt

worden sind. Auch der Auftraggeber wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Protection One und deren Mitarbeiter einhalten. Sofern Auftragsverarbeitung Bestandteil der durch Protection One zu erbringenden Leistungen ist, verpflichtet sich der Auftraggeber mit Protection One, vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Leistungserbringung, einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art.28 Abs.3 DSGVO abzuschließen. Protection One weist den Auftraggeber hiermit auf ihre Pflicht zum Abschluss des AVV hin. Bis zum Abschluss des AVV besteht keine Leistungspflicht von Protection One zur Erbringung der datenverarbeitenden Tätigkeiten, wobei der Vergütungsanspruch davon nicht berührt wird. Schließt der Auftraggeber den AVV auch nach schriftlicher Aufforderung durch Protection One unter Setzung einer angemessenen Frist nicht ab, kann Protection One den Vertrag nach Ablauf der Frist mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung ist der Auftraggeber Protection One zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die dadurch entstehen, dass der Vertrag wegen eines fehlenden AVV nicht durchgeführt wird. Insbesondere gelten Art. 5 Abs.1 lit. F, Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

18. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er - falls er während der Dauer dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach ihrer Beendigung direkt oder indirekt eine Person einstellt, die bei Protection One angestellt ist oder war und die dafür eingesetzt wird oder wurde, Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringen - Protection One für jede dieser vom Auftraggeber angestellten Personen eine Summe in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern zuzüglich eventuell anfallender Kosten für die Einarbeitung neuen Personals zahlt, und zwar in Anerkennung der Kosten, die Protection One für die Einstellung und Ausbildung dieses Mitarbeitenden entstanden sind. Die Parteien erkennen an, dass es sich hierbei um eine rechtmäßige Vorausschätzung der Kosten für den Verlust von Protection One und nicht um eine Strafe handelt. Das Entgelt ist von dem Auftraggeber ebenfalls zu zahlen, wenn ein Unternehmen der Unternehmensgruppe, der der Auftraggeber zugehörig ist, schuldhaft gegen die Verpflichtung verstößt.

19. Verschiedenes

- 19.1 Unabhängigkeit. Protection One ist ein unabhängiger Auftragnehmer. Durch keine Bestimmung in dieser Vereinbarung wird eine Partnerschaft oder eine Beziehung zwischen Auftraggeber und Vertreter oder zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen.
- 19.2 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht durchsetzbar sein oder werden, ist sie dahingehend abzuändern, dass sie in dem nach geltendem Recht gestatteten maximalen Umfang durchsetzbar ist, und sämtliche anderen Bedingungen behalten ihre volle Gültigkeit. Falls die nicht durchsetzbare Bestimmung nicht derart abgeändert werden kann, wird sie aus dieser Vereinbarung ausgeschlossen und durch eine Vereinbarung ersetzt, die ihrer ursprünglichen Intention entspricht, während alle anderen Bedingungen dieser Vereinbarung ihre volle Gültigkeit behalten.

- 19.3 Benachrichtigungen. Sämtliche Benachrichtigungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung zugestellt werden, sind per Kurier, Fax, per Overnight-Mail oder Einschreiben zu versenden; sie sind entweder an die im Leistungsverzeichnis angegebene Adresse der jeweils anderen Partei zu adressieren oder gegebenenfalls an eine andere Adresse, welche die jeweils andere Partei schriftlich angegeben hat. Jede auf diese Weise versandte Benachrichtigung gilt als folgendermaßen erhalten: (i) bei persönlicher Zustellung zum Zeitpunkt der Zustellung, (ii) bei Versand mit kommerziellem Kurier zum Zeitpunkt der Zustellung, (iii) bei Versand per Einschreiben drei (3) Geschäftstage nach Absendung und (iv) bei Versand per Fax zum Zeitpunkt des Empfangs.
- 19.4 Abtretung. Keine der Parteien hat das Recht, diese Vereinbarung ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten; diese Zustimmung darf allerdings nicht unangemessen verwehrt werden. Protection One darf diese Vereinbarung jedoch jederzeit an seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Rechtsnachfolger abtreten.
- 19.5 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen sowie die gesamte vorherige Korrespondenz (ob mündlich oder schriftlich) zwischen Protection One und dem Kunden. Sämtliche Zusicherungen, Versprechen oder Vereinbarungen, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind, sind nicht durchsetzbar.
- 19.6 Änderungen und Ergänzungen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder eines Teils davon sind nur dann verbindlich für eine Partei, wenn sie schriftlich durch einen bevollmächtigten Vertreter dieser Partei gebilligt wurden. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Durch Rechtsveränderungen eines Auftraggebers wird der Vertrag nicht berührt.
- 19.7 Verbraucherstreitbeilegung. Protection One nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

20 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Recht und Rechtsstreitigkeiten. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auszulegen, ohne Bezugnahme auf die zugehörigen Kollisionsbestimmungen. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die Parteien erkennen hiermit die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte dieses Landes an. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Düsseldorf. Protection One ist berechtigt, den Auftraggeber abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Sämtliche Bedingungen dieser Vereinbarung gelten nur in dem durch das anwendbare Recht gestatteten maximalen Umfang.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Protection One) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Einsendungskosten per einfachen Postversand (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir Gegenstände, die im Rahmen des Vertrages von uns an Sie geliefert wurden, zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Gegenstände zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben solche Gegenstände unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Gegenstände vor Ablauf der Frist von vierzehn (14) Tagen absenden. Die Kosten der Rücksendung trägt Protection One.

Der Wertverlust der zurückgesandten Gegenstände trifft Protection One, es sei denn, dieser Wertverlust ist auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Gegenstände nicht notwendigen Umgang oder anderweitig schuldhaft schädigenden Umgang mit diesen zurückzuführen.

Haben Sie während der Widerrufsfrist bereits unsere Leistung in Anspruch genommen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung